

DAS THEMA: DEN NACHLASS REGELN

Erbstücke, Werte und Pflichten

18. Justizforum unserer Zeitung zum Thema „Erben und Vererben ohne Sorgen“. Komplikationen vermeiden und Fehleinschätzungen ausräumen.

VON TIMO WIGGERSHAUS UND MANFRED KUTSCH

Aachen. „Erben und Vererben ohne Sorgen“ heißt die 18. Ausgabe unseres Justizforums „Recht im Zentrum“ in Zusammenarbeit mit der Steuerberaterkammer Köln und der Rheinischen Notarkammer. Die Teilnahme an der Veranstaltung im Aachener Justizzentrum am Mittwoch, 4. Juni, 18 Uhr, ist kostenlos (siehe Info-Box) – und das Thema besonders aktuell.

Denn noch nie zuvor wurde in Deutschland so viel vererbt wie heute. Im laufenden Jahrzehnt werden mehr als 7,7 Millionen Menschen im Lande eine Erbschaft machen. 2,6 Billionen Euro könnten bis 2020 auf diese Weise den Besitzer wechseln – so eine Erhebung des Deutschen Instituts für Altersvorsorge (DIA). Allein im vergangenen Jahr waren es rund 250 Milliarden Euro.

Kurzreferate

Notare, Steuerberater und ein Fachanwalt werden bei „Recht im Zentrum“ zu den drängendsten Fragen Kurzreferate halten und dem Publikum auf Fragen Antworten

geben. Zu welchen Komplikationen kann es bei der Vererbung kommen? Welche sind die häufigsten Fehleinschätzungen? Bleibt das Haus auch dann steuerfrei, wenn man es vorab den Kin-

dern verschenkt? Können steuerliche Nachteile einer „wilden“ Ehe im Erbfall durch Regelungen zu Lebzeiten vermieden werden? Wie wird die Steuer berechnet (allein 2012 kassierte der Staat 4,2 Milliarden Erbschaftssteuer)?

Hinzu kommt: Erbschaft ist eine höchst emotionale sowie empfindliche und nicht immer einfache Angelegenheit. Viele Menschen fürchten die Auseinandersetzung mit dem Zeitpunkt des eigenen Ablebens oder mühen sich mit der Frage der Aufteilung des eigenen Vermögens. Sie schieben die Beschäftigung damit lange vor sich her – manches Mal zu lange. Im Gegenzug sparen viele potenzielle Erben das mutmaßlich heikle Thema aus, um keinen falschen Eindruck zu hinterlassen. So bleibt die Frage der späteren Aufteilung oft unausgesprochen. Die Folgen sind vielfach Erbstreitigkeiten und



Handschriftlich festgehalten: Ein Testament regelt, was nach dem Tod passieren soll. Wer sich frühzeitig kümmert, kann Ärger und Probleme vermeiden. Fotos: Stock/blickwinkel

unter Umständen hohe erbschaftsteuerliche Auswirkungen.

Frühzeitig kümmern

Eine frühzeitige Beschäftigung mit dem Thema „Erben und Vererben“ ist immens wichtig. Bereits zu Lebzeiten können vertragliche Regelungen getroffen werden, um allen Beteiligten Sicherheit zu geben, in persönlicher aber vor allem auch in finanzieller Hinsicht. Ein Testament regelt, was nach dem Tod passieren soll. Dies ist insbesondere dann wichtig, wenn der überlebende Ehegatte das gesamte Vermögen behalten soll und erst nach dessen Tod die gemeinsamen Kinder bedacht werden sollen. Beim Aufsetzen eines Testaments gilt es, bestimmte Regeln einzuhalten, damit der eigene Wille im Falle eines Falles dann auch tatsächlich gilt.

In vielen Familien sind vermeintlich nur kleine Vermögen vorhanden. Außerdem sieht die Erbschaftsteuer bei direkten Ange-

hörigen relativ hohe Freibeträge vor. So entsteht schnell der Eindruck, man selbst müsse sich in dieser Hinsicht vielleicht gar keine Sorgen machen. Doch weit gefehlt.

Je nach Lage und Ausstattung kann ein Eigenheim schnell beträchtliche Werte erreichen. Doch

den korrekten Wert zu bestimmen ist nicht immer leicht. Für Personen des weiteren Umfelds sowie unverheiratet lebende Paare gelten lediglich geringe Freibeträge. Auch hier ist es daher wichtig, die eigene Situation richtig einschätzen zu können und sich der Konsequenzen bewusst zu sein.

In der Veranstaltung werden grundsätzliche Hinweise aus juristischer und steuerrechtlicher Sicht gegeben. Ein besonderer Schwerpunkt wird dann auf den Themenbereichen „Familienheim“ und „Unverheiratete“ liegen, da hier die meisten Probleme gesehen werden.

Kostenloses Forum mit Vorträgen, Frage- und Diskussionsrunde

Interessierte Teilnehmer sind beim kostenlosen „Recht im Zentrum“ zum Thema „Erben und Vererben ohne Sorgen“ willkommen. Die Veranstaltung findet am Mittwoch, 4. Juni, 18 Uhr, im Justizzentrum Aachen, Adalbertsteinweg 92, statt.

Anmeldungen werden bis 3. Juni erbeten unter der Rufnummer ☎ 0241/5101-346 (werktags 9 bis 17 Uhr) oder per E-Mail an riz@zeitungsverlag-aachen.de.

Experten halten Kurzvorträge zu folgenden Themen. Notar Dr. Stefan

Schmitz: „Muss ich etwas regeln?“ (Erbfolge, Pflichtanteil). Steuerberater und Rechtsanwalt Dr. Claas Fuhrmann: „Erbschaftssteuer – betrifft mich das?“ (Wertfindung, Freibeträge, Steuersätze). Notar Dr. Axel Warda: „Was passiert mit meinem Haus?“ (Gestaltungen, Erbschein, Grundbuchberichtigung).

Außerdem zu Gast ist der Steuerberater und Fachanwalt für Steuerrecht Dr. Joachim Wüst: „Wann bleibt mein Haus steuerfrei?“ (Immobilienbewertung, Vergünstigungen, Vorab-schenkung). Steuerberater und Fach-

anwalt für Steuerrecht Dr. Jürgen Pelka: „Steuerfalle ‚Wilde Ehe‘ – wie teuer wird es?“ (Besonderheiten, Mehrsteuern, Regelungsbedarf).

Im Anschluss beantworten die Fachleute Fragen des Publikums. Die Moderation hat Manfred Kutsch (Zeitungsverlag Aachen).

Für die Dauer der Veranstaltung besteht für die Teilnehmer die Möglichkeit, das Parkhaus des Justizentrums kostenlos zu nutzen. Die Ausfahrt ist bis 30 Minuten nach Schluss des Forums möglich.

Bei Testament und Schenkung auch die Steuerkomponente beachten

Erbrecht ist ein komplexes Thema. Fachkundige Unterstützung kann helfen, Fehler zu vermeiden. Steuerberechnung auch abhängig vom Verwandtschaftsgrad.

Aachen. Es ist ein umfangreicher Themenkomplex, viele Fragen ergeben sich, wenn ein Testament aufgesetzt wird.

Was passiert, wenn ich kein Testament hinterlasse?

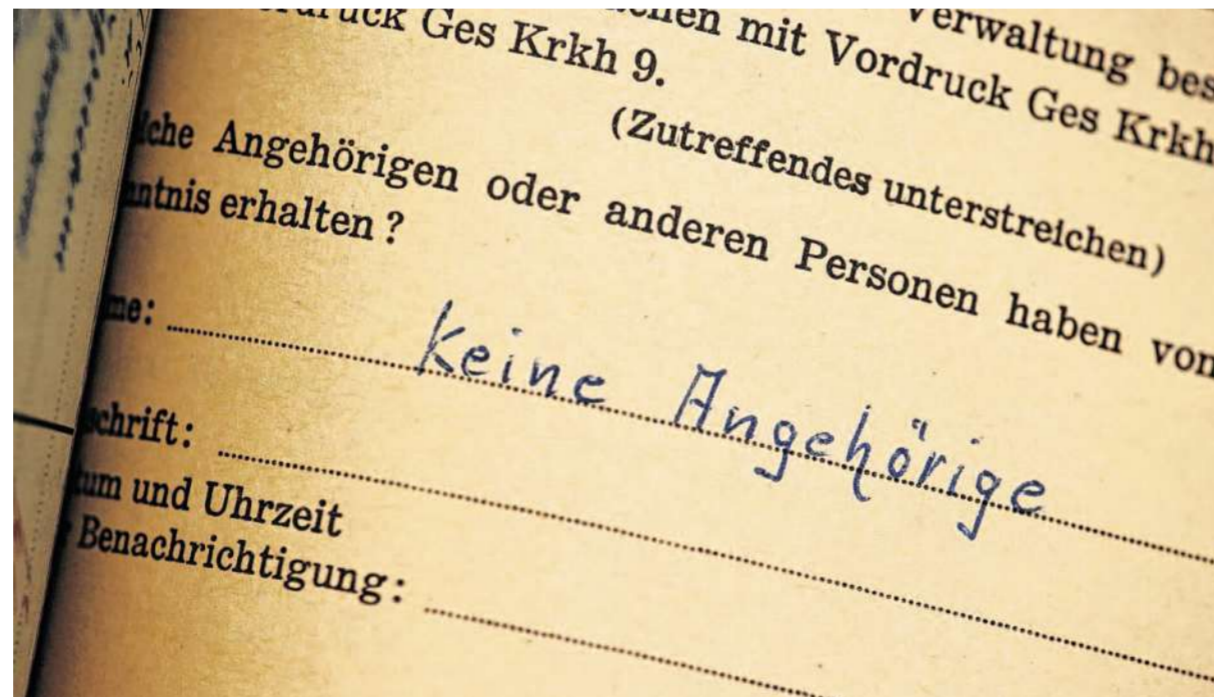
Verstirbt jemand, ohne ein Testament oder einen Erbvertrag zu hinterlassen, gilt die gesetzliche Erbfolge. Das bedeutet, dass automatisch die Angehörigen (etwa die Kinder) und der Ehegatte gemeinsam erben. Selbst bei kinderlosen Ehepaaren erbt der überlebende Ehegatte nicht alles alleine, sondern es kommen auch die Eltern des Verstorbenen oder sonstige Angehörige zum Zuge.

Was kann ich in einem Testament oder Erbvertrag regeln? Kann ich besondere Anordnungen für mein Haus treffen?

In einem Testament oder Erbvertrag kann ganz individuell geregelt werden, was nach dem Tode mit dem Vermögen des Erblassers geschehen soll. Ein Erblasser kann zum Beispiel anordnen, dass zunächst nur der Ehegatte alleine erben soll und die Kinder erst zum Schluss. Es ist auch möglich, für einzelne Gegenstände besondere Anordnungen zu treffen. So kann zum Beispiel bestimmt werden, dass eine Person ein Wohnrecht an einem Haus bekommt. Das Erbrecht ist allerdings eine komplizierte Materie. Ein Testament sollte daher nicht ohne fachkundige Beratung verfasst werden.

Bei welchen Ereignissen muss man überhaupt Erbschaftsteuer bezahlen?

Die Steuerpflicht ist immer dann zu prüfen, wenn Vermögen ohne Bezahlung oder sonstige Gegenleistung auf einen Anderen übergeht, also wenn etwas verschenkt oder vererbt wird. Das Ge-



Wer soll erben, wenn es keine Angehörigen gibt? Diese Frage sollte in einem Testament beantwortet werden. Es muss handschriftlich verfasst und mit der eigenen Unterschrift versehen sein. Foto: Stock/Gerhard Leber

setz sieht für diese beiden Fälle die gleichen Regeln vor. Es unterscheidet also nicht zwischen Schenkungen (Schenkungssteuer) unter Lebenden und Erbfällen (Erbschaftssteuer). Wegen besonderer Regelungen und Freibeträgen ist jedoch nicht immer eine Steuer zu zahlen.

Wie wird die Steuer berechnet?

Für die Erbschaftsteuer gibt es keinen einheitlichen Prozentsatz. Sie richtet sich nach zwei Faktoren. Einerseits berücksichtigt sie den Wert des Erbes. Höhere Erbschaften unterliegen dabei auch einem höheren Steuersatz. Andererseits berücksichtigt sie auch die persönlichen Verhältnisse des Erblassers zum Erben. Ehepartner und Kinder als nächste Angehörige werden dabei am Stärksten begünstigt. Die Erbschaftsteuer beträgt daher je

nach Konstellation letztlich zwischen sieben und fünfzig Prozent.

Was ist der Pflichtteil, und kann ich ihn ausschließen?

Verstirbt eine Person, dann sichert das Gesetz den allerengsten Angehörigen eine Mindestbeteiligung an dem Vermögen des Verstorbenen zu. Werden der Ehegatte oder die Kinder nicht zu Erben des Verstorbenen berufen, steht diesen Personen ein Geldanspruch zu, den der Erbe begleichen muss. Der Pflichtteil kann nicht ausgeschlossen werden. In manchen Fällen können auch Eltern oder Enkelkinder den Pflichtteil verlangen.

Ich bin Erbe – brauche ich unbedingt einen Erbschein?

Ein Erbschein ist der offizielle Nachweis darüber, dass eine Per-

son zum Erben berufen ist. Oftmals ist gegenüber Banken ein Erbschein erforderlich, wenn die Erben auf das Konto des Verstorbenen zugreifen möchten. Auch das Grundbuchamt möchte in der Regel einen Erbschein sehen, wenn der Erbe im Grundbuch eingetragen werden soll. Allerdings ist ein Erbschein nicht erforderlich, wenn der Verstorbene ein notarielles Testament oder einen notariellen Erbvertrag hinterlassen hat. Das genügt dann als Erbnachweis.

Bleibt unser Haus auch dann steuerfrei, wenn ich es vorab unseren Kindern schenke?

Die Steuerbefreiung des selbst genutzten Familienheims greift nur bei einem Erwerb von Todes wegen sowohl bei einem Erwerb durch den Ehegatten als auch bei

einem Erwerb durch Kinder. Zu Lebzeiten greift die Steuerbefreiung nur bei einem Erwerb durch Ehegatten. Bei einem Erwerb von Todes wegen kommt die Voraussetzung hinzu, dass der Erwerber das Familienheim zehn Jahre lang selbst nutzen muss. Erwirbt ein Kind ein Familienheims von Todes wegen kommt hinzu, dass dies nur gilt, soweit die Wohnfläche 200 Quadratmeter nicht übersteigt.

Wie wird unser Haus bewertet?

Die Bewertung von Ein- und Zweifamilienhäusern und Wohnungseigentum ist im Vergleichsverfahren vorzunehmen. Das basiert auf den realisierten Kaufpreisen von vergleichbaren Grundstücken. Grundlage hierfür sind vorrangig die von den Gutachterausschüssen mitgeteilten Vergleichspreise. Sind für die Bewertung keine entsprechenden Daten vorhanden, erfolgt die Bewertung im Rahmen des Sachwertverfahrens. Bei Anwendung dessen ist der Wert der baulichen Anlagen getrennt vom Bodenwert auf der Grundlage der sogenannten Gebäuderegelerstellungswerte zu ermitteln.

Ich bin nicht verheiratet: Drohen steuerliche Nachteile im Erbfall?

Ehegatten werden bei der Besteuerung von Erbschaften und Schenkungen privilegiert. Dies macht sich besonders durch sachliche Befreiungen etwa der gemeinsam genutzten Immobilie (Familienheim), in wesentlich höheren persön-

lichen Freibeträgen (bei Ehegatten 500 000 Euro gegenüber nur 20 000 Euro bei Nichtverheirateten) und niedrigeren Steuersätzen bemerkbar. Der Gesetzgeber hat mittlerweile eingetragene Lebenspartnerschaften den Ehegatten gleichgestellt. Eine „Steuerfalle“ droht daher vor allem bei nicht-eheleichen Lebensgemeinschaften, Patchwork-Familien oder wenn Vermögen – mangels eigener Kinder – außerhalb des Familienkreises übertragen wird. Die steuerliche Belastung kann auch bei durchschnittlichen Vermögensverhältnissen schnell in einem hohen fünfstelligen Bereich liegen.

Können steuerliche Nachteile einer „wilden Ehe“ im Erbfall durch zeitliche Regelungen vermieden werden?

Die Vermeidungsmöglichkeiten der steuerlichen Nachteile einer „wilden Ehe“ hängen stark vom Einzelfall ab. Fest steht, dass der Gesetzgeber die Nachteile nicht beseitigen wird, da die steuerliche Privilegierung von Ehegatten als Ausfluss des besonderen Schutzes der Ehe und Familie geschützt ist. Gleichwohl bestehen hier Gestaltungsmöglichkeiten zum Beispiel in Form lebzeitiger Schenkungen, mittelbarer Übertragungen oder familienrechtlicher Lösungen. Auf die Einholung steuerrechtlichen Rats sollte dabei nicht verzichtet werden, gilt es doch auch bei lebzeitigen Regelungen, Vorsorge zu treffen für etwaige unliebsame Rechtsfolgen, wie etwa bei Trennung vom Partner oder einem Ausschluss der Pflichtteilsrechte von Eltern und Angehörigen.

